



Aero Cannabis Berlin e.V

Vereinsatzung vom 02.05.2023

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Aero Cannabis Berlin“. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Aero Cannabis Berlin e.V. vertritt die Position, dass legal regulierte Strukturen für den Umgang und Konsum von Cannabis geschaffen werden sollten. Nach der Etablierung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage strebt der Aero Cannabis Berlin e.V. den legalen Betrieb einer Anbaugemeinschaft für den gemeinschaftlichen Eigenbedarf zum ausschließlichen Zweck der Abgabe an Mitglieder des Vereins an.
- (2) Aufklärung, Jugendschutz und Prävention
Der Aero Cannabis Berlin e.V. legt großen Wert auf Jugendschutz, Prävention und Verbraucherschutz. Eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung ist hierfür von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund engagiert sich der Verein für Aufklärungsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Verstoß gegen das BtmG vorbestraft ist.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(4) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv für die Organe des Vereins wahlberechtigt.

(5) Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand und der

(3) Jugendschutz-, Sucht- und Präventionsbeauftragter.

§ 5 der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

(a) Dem/der Vorsitzenden und

(b) dem Vorstand für Finanzen und Schriftführung

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann auch digital oder gleichzeitig digital und als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, wenn der Vorstand dies so entscheidet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

Der/die Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der Vorstand für Finanzen und Schriftführung oder - sofern vorhanden - der/die Geschäftsführer*in leitet die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von vierzehn Tagen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und diesem seine Stimmrechte übertragen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) des Jugendschutz-, Sucht- und Präventionsbeauftragten (m/d/w)
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Satzungsänderungen und
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(9) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Satzung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (3) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (m/w/d) bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer (m/w/d) darf ein Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Dem Geschäftsführer(m/d/w) obliegen: Das Führen der laufenden Vereinsgeschäfte, Unterstützen des Vorstands, Vorbereiten und Umsetzen von Vorstands- und Mitgliederbeschlüssen und Vorbereiten der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Geschäftsführer(m/d/w) kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und dem Geschäftsführer eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins im Einzelfall erteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02. Mai 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 02. Mai 2023